



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

EINGEBANGEN AM 06. AUG. 2009

Einschreiben Rückschein
foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Ihre Nachricht	Unser Aktenzeichen	Ansprechpartner/E-Mail:	Durchwahl und Fax:	Datum
15.06.2009	K 4 – 2641-02.2/09	Dr. Annika Flaig annika.flraig@lgl.bayern.de	09131/764-131 09131/764-119	16.07.2009

Vollzug des Umweltinformationsgesetzes; hier Anfrage nach dem BayUIG zu Urangelhalten im Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Telefax vom 16. Juni 2009, eingegangen am 16.06.2009 beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), erbat Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bzw. das Umweltinformationsgesetz – hier das Bayerische Umweltinformationsgesetz¹ (BayUIG) – Auskunft zur Uranbelastung von Trinkwasser auf der Grundlage der Ihnen im Jahr 2008 (Bescheid vom 03.04.2008; Adressat Frank Brendel) übermittelten Messdaten. Im Einzelnen umfasst Ihr Auskunftsbegehren folgende Fragen:

1. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Uran-Konzentration im Trinkwasser abzusenken? Wenn ja, welche Maßnahmen waren dies?
2. Wurde die Bevölkerung von Ihnen, den Wasserversorgungsunternehmen oder anderen aktiv über die jeweilige Uran-Belastung informiert? Wenn ja, wer hat wie informiert?
3. Gibt es aktuelle Messwerte für die Brunnen, die im Frühjahr 2008
 - a) mit über 10 Mikrogramm Uran pro Liter belastet waren.
 - b) und für die Brunnen, bei denen die Belastung zwischen 2 und 10 Mikrogramm Uran pro Liter lag?
4. Teilen Sie uns bitte unter Angabe von – so im Einzelnen vorhanden – zuständigem Gesundheitsamt, Entnahmeort (Wasserversorgungsanlage), Wasserversorgungsunternehmen, Entnahmestelle, Entnahmedatum und Urangelhalt in Mikrogramm pro Liter mit, welche Trinkwasser-Brunnen in Bayern nach heutigem Erkenntnisstand mit
 - a) über 10 Mikrogramm Uran pro Liter,

¹ BayUIG vom 8. Dezember 2006 (GVBl 2006, 933).

Dienstszitz: LGL Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen	Diese Dienststelle schreibt Ihnen: LGL, Dienststelle Erlangen Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen	E-Mail und Internet poststelle@lgl.bayern.de www.lgl.bayern.de	Konto Bayerische Landesbank Kto. 1279280 BLZ 700 500 00
Telefon: 09131/764-0 Telefax: 09131/764-102	Bus 286: Eggenreuther Weg	Anfahrtsskizze im Internet	

- b) zwischen 2 und 10 Mikrogramm Uran pro Liter
- c) und unter 2 Mikrogramm Uran pro Liter belastet sind.

I.

Sie haben im Sinne des Art. 3 Absatz 1 Satz 1 BayUIG Anspruch auf freien Zugang zu den gemäß § 2 Absatz 3 BayUIG beim LGL vorhandenen Umweltinformationen, soweit Sie von Ihrem Auskunftsbegehren umfasst werden.

Gem. Art. 3 Absatz 2 Satz 1 BayUIG erteilen wir Ihnen die gewünschten Auskünfte, sofern die entsprechenden Informationen am LGL vorhanden sind.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Art. 8 Abs. 1 BayUIG geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Um personenbezogene Daten nicht zu offenbaren und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht zu beeinträchtigen, haben wir wenige Daten durch Weglassen von Namen, Straßennamen bzw. Hausnummern anonymisiert, Art. 6 Absatz 3 BayUIG. Dadurch kann die Gesamtdatenmenge hinsichtlich der einzelnen Probennahmen vorläufig bekannt gegeben werden, ohne die fachliche Aussagekraft der Ergebnisse zu schmälern. Die Daten werden nach erfolgter Anhörung der Betroffenen von uns unaufgefordert nachgeliefert, wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 BayUIG hierfür vorliegen.

II.

Frage 1:

Die Trinkwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die diesbezüglich für die Vollzugs- und Überwachungsmaßnahmen sachlich zuständig sind.

Generell können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass bei einem Überschreiten des vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen Leitwerts² von 10 µg/l die Wasserversorger von den Gesundheitsämtern informiert werden. Ferner werden sie von der Gesundheits- und Wasserwirtschaftsverwaltung über

² Die Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) enthält keinen Grenzwert für Uran. Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen chemische Stoffe jedoch nicht in Konzentrationen vorhanden sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen (TrinkwV 2001, § 6 Abs.1). Das Umweltbundesamt hat sich dieser Problematik angenommen und für Uran im Trinkwasser 2005 einen „gesundheitlichen Leitwert“ von 0,010 mg/l Uran empfohlen. Als „Maßnahmewert“ im Sinne der TrinkwV 2001 werden höchstens 0,020 mg/l für eine Belastungsdauer von bis zu 10 Jahren genannt. Zum Vergleich: Die WHO nennt einen vorläufigen Leitwert von 0,015 mg/l für den gesunden Erwachsenen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Leitwerten um „Vorsorgewerte“, die unter dem Aspekt eines lebenslangen Genusses des entsprechenden Trinkwassers abgeleitet werden.

Absenkmaßnahmen beraten. Die in Bayern ergriffenen Maßnahmen umfassen die Einschaltung von Sachverständigen, die Schließung belasteter Brunnen, das Mischen mit unbelastetem Wasser, den Wasserbezug von benachbarten und überörtlichen Wasserversorgern und den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

Im Einzelnen sind uns folgende Maßnahmen bekannt:

Landkreis / Gesundheitsamt	Gemeinde	Maßnahme
Ansbach	Lehrberg	Betreiber durch gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt angeschrieben
Ansbach	Hürbel a. R.	Ingenieurbüro eingeschaltet
Ansbach	Gerolfingen	Mischwasserabgabe möglich
Ansbach	Mönchsroth	Ingenieurbüro eingeschaltet
Ansbach	Mönchsroth	Ingenieurbüro eingeschaltet
Ansbach	Mönchsroth	Ingenieurbüro eingeschaltet
Erlangen	Schirnsdorf	Belasteter Brunnen abgeschaltet, 3 neue Brunnen versorgen die Gemeinde
Roth	Eysölden Gde.Thalmässing	Auflösung der Versorgung und Anschluss an andere WV
Roth	Tandl Stadt Hilpoltstein	Auflösung der Versorgung und Anschluss an andere WV
Roth	Meckenhausen Stadt Hilpoltstein	Auflösung der Versorgung und Anschluss an andere WV
Weißenburg/Gunzenhausen	Ettenstadt (Reinwasser Reuth)	Aufbereitung geplant
Weißenburg/Gunzenhausen	Alesheim	Aufbereitung eingebaut
Bayreuth	Benk	Aufbereitung durch Gesundheitsamt empfohlen
Coburg	Ebersdorf b. Coburg	Anschluss an FWO bzw. SW Rödental
Coburg	Pülsdorf	Mischwasserabgabe
Coburg	Rothenberg	Anschluss an andere WVG geplant
Kulmbach	Trebgast	Bei Nachbeprobung Werte < 10 µg/l
Kulmbach	Mainleus	Verwendung nur als Brauchwasser, Anschluss an FWO geplant
Kulmbach	Kasendorf	Anschluss an Kulmbach geplant
Lichtenfels	Horb a. Main	Alllast in der Nähe des Brunnens, laufender Rechtsstreit
Lichtenfels	Weidnitz	Bau einer Aufbereitung, genehmigt, Abfallentsorgung noch nicht genehmigt
Lichtenfels	Gärtenroth	Gemeinde wartet Erfahrungen aus Burgkunstadt ab
Lichtenfels	Burgkunstadt	Bau einer Aufbereitung, genehmigt, Abfallentsorgung noch nicht genehmigt
Lichtenfels	Kaltenreuth	Bau einer Aufbereitung, genehmigt, Abfallentsorgung noch nicht genehmigt
Hassberge	Untermerzbach	Mischwasserabgabe
Hassberge	Ebern	Mischwasserabgabe
Hassberge	Maroldsweisach	Aufbereitung eingebaut
Hassberge	Aidhausen	Aufbereitung geplant, Erfahrungen von Marodsweisach werden abgewartet
Bamberg	Erlach	Aufbereitung eingebaut

Frage 2:

Nach § 21 der TrinkwV 2001 sind die Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, den Verbraucher über die Qualität des Wassers auf der Basis der Untersuchungsergebnisse nach § 14 TrinkwV zu informieren. Gemäß § 14 Abs. 1 ist auf die in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 und in § 7 in Verbindung mit Anlage 3 aufgeführten Parameter zu untersuchen. Zu diesen zählt Uran nicht. Ergebnisse von Messungen des Parameters Uran im Trinkwasser durch die Wasserversorger sind mangels Regelung in der Trinkwasserverordnung auch nicht gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde berichtspflichtig.

Das LGL hat die Gesundheitsämter über die bei ihm gewonnenen Untersuchungsergebnisse informiert und sie gebeten, die Untersuchungsergebnisse den Wasserversorgern mitzuteilen. Wir haben hinsichtlich möglicher Informationen mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse.

Der Ergebnisbericht und detaillierte Daten unseres Messprogramms „Untersuchungen zum Vorkommen von Uran im Grund- und Trinkwasser in Bayern“ welches in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt wurde, ist unter dem Link <http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/doc/uranbericht.pdf> für die Allgemeinheit zugänglich.

Frage 3:

Einige Gesundheitsämter haben nach Abschluss des Uranmessprogramms an den bereits bekannten Probenahmestellen Nachproben gezogen und dem LGL zur Untersuchung eingesandt.

Folgende Untersuchungsergebnisse sind ermittelt worden:

Landkreis/ Gesundheitsamt	Gemeinde	Wasser- versorgung	Probenahme- stelle	Datum	Uran (µg/l)
Ansbach	Mönchsroth	WW Mönchsroth	Wasserturm	19.8.2008	13,9
Bad Kissingen	Elfershausen	WW Elfershausen	Mischbehälter	14.8.2008	4,2
Cham	Neukirchen	WW Kreiswasserwerk Cham	Ortsnetz	6.8.2008	< 0,2
Hassberge	Unternerzbach	WW Untermerzbach	Ortsnetz	21.8.2008	11,0
Hassberge	Unternerzbach	WW Untermerzbach	Ortsnetz	29.7.2008	12,0
Hassberge	Maroldswisach	WW Untermerzbach	Ortsnetz	29.7.2008	39,8 ³
Hassberge	Aidhausen	WW Untermerzbach	Ortsnetz	29.7.2008	23,3
Miltenberg	Kirchzell	Nicht bekannt	Ortsnetz	9.12.2008	< 0,2
Dachau	Petershausen	Nicht bekannt	Ortsnetz	4.9.2008	1,6

³ Seit 2009 ist eine Uranentfernungsanlage in Betrieb.

Frage 4:

Folgende Untersuchungsergebnisse liegen dem LGL insgesamt für das Jahr 2008 vor:

Landkreis/ Gesundheits- amt	Gemeinde	Wasserversorgung	Probenah- mestelle	Datum	Uran (µg/l)
Ansbach	Mönchsroth	WV Mönchsroth	Wasserturm,	19.08.2008	13,9
Bad Kissingen	Elfershausen	WV Elfershausen	Mischbehälter	14.08.2008	4,2
Cham	Neubäu	WV Kreiswasserwerk Cham	Wasserwerk	06.08.2008	1,0
Cham	Neukirchen	WV Kreiswasserwerk Cham	Ortsnetz	06.08.2008	<0,2
Cham	Zandt	WV Bayerischer Wald	Ortsnetz	24.11.2008	<0,2
Hassberge	Albersdorf	Albersdorfer-Gruppe	Ortsnetz	21.08.2008	7,7
Hassberge	Fürnbach	Fürnbach	Ortsnetz	30.09.2008	9,0
Hassberge	Gemeinfeld	Gemeinfeld-Gruppe	Ortsnetz	21.08.2008	2,8
Hassberge	Goßmannsdorf	Großmannsdorfer Gruppe	Ortsnetz	30.09.2008	7,8
Hassberge	Junkersdorf	Junkersdorf a. d. W.	Ortsnetz	21.08.2008	4,6
Hassberge	Kleinmünster	Kleinmünster-Gruppe	Ortsnetz	30.09.2008	1,4
Hassberge	Nassach	Pfarrweisacher- Gruppe	Ortsnetz	21.08.2008	16,6
Hassberge	Pfarrweisach	Pfarrweisacher- Gruppe	Ortsnetz	21.08.2008	14,5
Hassberge	Prölsdorf	Prölsdorf	Ortsnetz	30.09.2008	5,8
Hassberge	Schönbrunn	Schönbrunn	Ortsnetz	30.09.2008	2,4
Hassberge	Stettfeld	WV Stettfeld	Ortsnetz	21.08.2008	2,9
Hassberge	Theinheim	Theinheim-Falsbrunn	Ortsnetz	30.09.2008	4,0
Hassberge	Untermmerzbach	WV Untermmerzbach	Ortsnetz	21.08.2008	11,0
Hassberge	Aidhausen	WV Untermmerzbach	Ortsnetz	29.07.2008	23,3
Hassberge	Maroldsweisach	WV Untermmerzbach	Ortsnetz	29.07.2008	39,8 ⁴
Hassberge	Untermmerzbach	WV Untermmerzbach	Ortsnetz	29.07.2008	12,0
Lauf	Obermühle			03.12.2008	0,3
Main-Spessart	Neuhütten	ÖWV Neuhütten	Ortsnetz	15.07.2008	<0,2
Miltenberg	Kirchzell	Nicht bekannt	Ortsnetz	09.12.2008	<0,2
Schwandorf	Kellerhof	WV Bruck	Brunnen, Reinmisch- wasser	14.02.2008	<0,2
Schwandorf	Mappach	ZWV Bruck	Brunnen, Reinwasser	14.02.2008	<0,2
Dachau	Dachau	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,1
Dachau	Dachau	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,0
Dachau	Dachau	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,0
Dachau	Bergkirchen/Günding	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,0
Dachau	Dachau	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,0
Dachau	Dachau	Stadtwerke Dachau	Ortsnetz	15.01.2008	3,1
Dachau	Odelzhausen/ Sittenbach	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	1,7
Dachau	Kleinberghofen	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	1,0
Dachau	Pfaffenhofen a. d. Glonn	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	1,7
Dachau	Altomünster/ Pipinsried	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	4,5
Dachau	Hilgertshausen	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	4,5
Dachau	Petershausen	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	1,6
Dachau	Markt Indersdorf/ Nieder- roth	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	1,7
Dachau	Bergkirchen	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	0,6
Dachau	Karlsfeld	Nicht bekannt	Ortsnetz	04.09.2008	0,4
Dachau	Haimhausen	WV Haimhausen	Ortsnetz	04.09.2008	0,9
Starnberg	Tutzing			30.10.2008	1,0
Günzburg	Gundremmingen	WV Gundremmingen	Ortsnetz	07.08.2008	<0,2

⁴ Vgl. Fn. 3; Uranentfernungsanlage in Betrieb.

III. Kostenverfügung

Im Zusammenhang mit dem gewünschten Informationsanspruch ergeht gem. Art. 12 Absatz 1 Satz 1 BayUIG folgende **Kostenverfügung**:

I. Für die Gewährung der gewünschten Auskunft wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben.

II. An Auslagen werden 5,00 € erhoben.

Da es sich bei der erbetenen Auskunft um keine „einfache schriftliche Auskunft“ i.S.d. Art. 12 Absatz 1 Satz 2 BayUIG handelt, ist die Amtshandlung der Auskunftsgewährung nicht gebührenfrei. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG)⁵ in Verbindung mit der Anlage zum Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 1.1.10/2.1.⁶

Der Kostenanspruch ist mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung (Zugang der begehrten Auskunft) entstanden, Art. 11 Satz 2 BayKG. Gebühren und Auslagen sind deshalb auf das in der Kostenrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616 in 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28 in 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

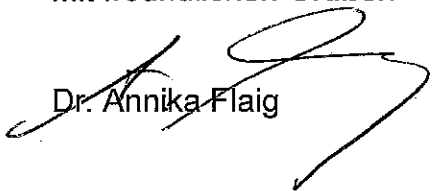
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

⁵ Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.04.2009 (GVBl S. 86).

⁶ Vgl. Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2007 (GVBl. S. 396).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayUIG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayUIG besteht die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung, diese bei der informationspflichtigen Stelle (LGL) nochmals überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Annika Flaig